

Inhalt

Anwendung der neuen Abfallverbringungs- 1 Noch freie Plätze: Abfall als Gefahrgut 3
verordnung ab 21. Mai 2026



Bild: KI-generiert

Anwendung der neuen Abfallverbringungsverordnung ab 21. Mai 2026

Ab dem 21. Mai 2026 ist für grenzüberschreitende Abfallverbringungen die neue Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) anzuwenden. Hierüber hat die SAM bereits in vergangenen Newslettern berichtet. Außerdem haben wir im ersten Quartal 2026 gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern vier Informationsveranstaltungen zur neuen Verordnung durchgeführt und in einer online-Veranstaltung über die Neuerungen informiert. Zusätzlich gibt es online-Sprechstunden, die nächste findet am 13. Mai 2026 statt (<https://sam-rlp.de/service/seminare/>). Darüber hinaus sind auf der SAM-Webseite etwa 30 Kurzinfos zu unterschiedlichen verbringungsrechtlichen Themen abrufbar.

Die nunmehr unmittelbar bevorstehende Anwendung der neuen VVA nehmen wir zum Anlass, um noch einmal wichtige Punkte zusammenzufassen.

DIWASS

Ab dem 21. Mai 2026 müssen sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Ent-

scheidungen zu notifizierungsbedürftigen Abfällen im „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden (Kurzinfo „DIWASS“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3492>). Für zuvor in Papierform durchgeführte Notifizierungen gelten noch die früheren Regelungen der VVA 1013/2006, falls die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 ihre Empfangsbestätigung erteilt hat (Kurzinfo „Übergangsregelungen“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3497>).

Eigentlich müssen ab dem 21. Mai 2026 auch Anhang-VII-Formulare elektronisch in DIWASS geführt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission aufgrund der von der Wirtschaft vorgetragenen Anpassungsschwierigkeiten bei der Logistik von oft mit kurzfristigen Transportentscheidungen verbundenen Verbringungen grünelisteter Abfälle den Mitgliedstaaten empfohlen, bis Ende 2026 weiterhin die Papierform zu akzeptieren. Das Bundesumweltministerium hat daraufhin die Länder gebeten, dieser Empfehlung zu folgen.

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 1

Dem kommt die SAM nach. Zu beachten ist aber, dass ab dem 21. Mai 2026 auch im Falle der Papierform das neue Anhang-VII-Formular verwendet werden muss (siehe unten und die Kurzinfor „Anhang-VII-Formular in Papierform“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3668>).

Die DIWASS-Registrierung erfordert in Deutschland eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung (Kurzinfor DIWASS-Registrierung, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3624>).

Für die freiwillige DIWASS-Teilnahme von Abfallwirtschaftsbeteiligten und Behörden aus Nicht-EU-Staaten gelten Sonderregelungen (Kurzinfor „DIWASS für Nicht-EU-Staaten“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3602>).

Anlagenaudits

Ab dem 21. Mai 2027 sind Verbringungen von notifizierungsbedürftigen Abfällen und von grün gelisteten Abfällen in Entsorgungsanlagen außerhalb der EU nur noch erlaubt, wenn durch ein Audit nachgewiesen werden kann, dass die Anlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet (Kurzinfor „Anlagenaudits“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3586>).

Kunststoffabfälle

Jede Verbringung von Kunststoffabfällen in OECD-Staaten, auch von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen mit dem Abfallcode B3011, muss ab dem 21. Mai 2026 notifiziert werden. Für Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten gilt dasselbe, allerdings besteht hier ab dem 21. November 2026 ein absolutes Verbringungsverbot (Kurzinfor „Kunststoffabfälle“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3611>).

Verbringungsvertrag

Sowohl bei notifizierungspflichtigen Abfällen als auch bei grün gelisteten Abfällen müssen spezielle Verträge abgeschlossen werden, die den inhaltlichen Anforderungen der neuen VVA entsprechen (siehe Kurzinfor „Verbringungsvertrag“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3587>).

Notifizierung

Für das elektronische Notifizierungsverfahren gelten neue Abläufe und Fristen (Kurzinfor „Notifizierung“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3505>).

Dabei gibt es bei der Verbringung in Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung einige Erleichterungen (Kurzinfor „Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3594>). Aufgrund des Vorrangs der Verwertung ist eine Verbringung von Beseitigungsabfällen nur in Ausnahmefällen zulässig (Kurzinfor „Verbringungsverbot für Beseitigungsabfälle“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3596>).

Anhang-VII-Formular

Auch für die Handhabung des Anhang-VII-Formulars gelten neue Regeln. Das Formular wurde inhaltlich neu gefasst und erfordert zusätzliche Angaben (Kurzinfor „Anhang-VII-Formular“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3506>). Es ist auch dann zu verwenden, wenn übergangsweise noch die Papierform gewählt wird (siehe oben).

Vorläufige Verfahren

Für Verbringungen von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen in sog. vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gelten Sonderregelungen, wonach auch nachgeschaltete Entsorgungsanlagen in die Dokumentation einbezogen werden müssen (Kurzinfor „Vorläufige Verfahren“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3591>).

Händler und Makler

Die VVA enthält zudem neue und strengere Regelungen zur Verbringung von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen, die von Händlern oder Maklern veranlasst werden (Kurzinfor „Händler und Makler“, <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3595>).

Weitere allgemeine Informationen zur neuen VVA:

Europäische Kommission:
https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Bundesumweltministerium:
<https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/verordnung-eu-2024-1157-ueber-die-verbringung-von-abfaellen>

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

SAM:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>

Infos zu DIWASS (Registrierung, Teilnahme Behörden):

Europäische Kommission:

<https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/ui/group/c04f478b-d4dc-44f9-a211-087c01165b2c/library/35d5b7f9-9507-433a-aad5-4b20d7cb9d03>

Bundesumweltministerium:

<https://www.bundesumweltministerium.de/meldung/aktuelle-information-des-bmukn-und-der-laender-zum-digital-waste-shipment-system-diwass>

Länderarbeitsgruppe GADSYS:

<https://www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung>

SAM:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>

Noch freie Plätze: Abfall als Gefahrgut - Transport gefährlicher Abfälle am 21. Mai 2026

Für unsere Veranstaltung „Abfall als Gefahrgut – Transport von (gefährlichen) Abfällen“ sind aktuell noch Plätze verfügbar.

Das Gefahrgutrecht ist komplex – gerade beim Transport von Abfällen ergeben sich in der Praxis immer wieder Unsicherheiten. In unserem Seminar greifen wir daher gezielt die wichtigsten Fragen auf:

- Wie sind Abfälle als Gefahrgut korrekt einzustufen und zu transportieren?
- Verpackung, lose Schüttung oder Tanktransport – was ist nach ADR zulässig?
- Wer trägt welche Verantwortung im gesamten Prozess?

Ziel ist es, Ihnen mehr Handlungssicherheit für den Arbeitsalltag zu geben und typische Fehlerquellen zu vermeiden.

👉 Sichern Sie sich jetzt einen der noch verfügbaren Plätze:

<https://sam-rlp.de/service/seminare/>

Alle wichtigen Informationen zur Veranstaltung finden Sie im unten abgebildeten Infoblatt sowie ergänzend auf unserer Website. Bitte beachten Sie unsere Seminarbedingungen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

9:00 Uhr Begrüßung und Einführung

- 9:15 Uhr
- Nationale und internationale Rechtsgrundlagen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - GGBefG, GGVSEB, GbV, GGAV, ADR, RSEB
 - Darstellung der Verantwortlichkeiten in der Beförderungskette

10:45 Uhr Kaffeepause

- 11:15 Uhr (Teil 1)
- Wo wird der „Abfall“ im Gefahrguttransportrecht geregelt?
 - Wo gibt es Sonderfälle?
 - Abwicklung der Beförderung nach den Teilen 1 bis 9 ADR

12:00 Uhr Mittagspause

Referent: Jörg Holzhäuser

- 13:00 Uhr (Teil 2)
- Wo wird der „Abfall“ im Gefahrguttransportrecht geregelt?
 - Wo gibt es Sonderfälle?
 - Abwicklung der Beförderung nach den Teilen 1 bis 9 ADR

14:30 Uhr Kaffeepause

- 15:00 Uhr (Teil 3)
- Wo wird der „Abfall“ im Gefahrguttransportrecht geregelt?
 - Wo gibt es Sonderfälle?
 - Abwicklung der Beförderung nach den Teilen 1 bis 9 ADR

16:00 Uhr Abschlussdiskussion

Sollte Ihr Unternehmen auch Abfälle ins Ausland verbringen, bietet sich der Besuch des Workshops 2: Grenzüberschreitende Abfallverbringung an (Termine siehe www.sam-rlp.de/service/seminare/).

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 04.05.2026



Folgen Sie uns auf